Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2022/2195(INI)

13.3.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über Usbekistan
(2022/2195(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Ilhan Kyuchyuk

Verfasser der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:
Roman Haider, Ausschuss für internationalen Handel

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Usbekistan
(2022/2195(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 15. Mai 2019 mit dem Titel „Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft“ (JOIN(2019)0009),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zur neuen Strategie für Zentralasien,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategie“ (JOIN(2018)0031),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des 18. Treffens der Außenminister der EU und Zentralasiens vom 17. November 2022 in Samarkand, in dessen Mittelpunkt die Suche nach Lösungen für gemeinsame Herausforderungen stand,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung an die Presse der Staatschefs Zentralasiens und des Präsidenten des Europäischen Rates, die im Anschluss an das erste Treffen auf hoher regionaler Ebene vom 27. Oktober 2022 in Astana veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Presseerklärung von Shavkat Mirziyoyev, Präsident der Republik Usbekistan, und Charles Michel, Präsident des Europäischen Rates, vom 28. Oktober 2022,

– unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits[1],

– unter Hinweis auf die 18. Sitzung des im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Usbekistan eingesetzten Unterausschusses für Justiz und Inneres, Menschenrechte und damit zusammenhängende Fragen vom 29. März 2022,

[1] ABl. L 229 vom 31.8.1999, S. 3.

– unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 1. März 2022 zum sechsten regelmäßigen Bericht Usbekistans,

– unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum fünften regelmäßigen Bericht Usbekistans vom 1. Mai 2020 in Bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

– unter Hinweis auf den am 25. Februar 2022 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus im Anschluss an einen offiziellen Besuch in Usbekistan vom 29. November bis zum 7. Dezember 2021,

– unter Hinweis auf den am 22. April 2022 veröffentlichten Abschlussbericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/Büro für demokratische Institutionen und Wahlbeobachtungsmission für Menschenrechte über die Präsidentschaftswahl vom 24. Oktober 2021,

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 26. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu dem neuen umfassenden Abkommen zwischen der EU und Usbekistan[2],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Usbekistan,

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9–0000/2023),

A. in der Erwägung, dass Usbekistan eine Schlüsselrolle in Zentralasien spielt, einer Region, die für die EU im Hinblick auf Sicherheit, Konnektivität, Diversifizierung der Energieversorgung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung von strategischem Interesse ist;

B. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über ein erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPKA) zwischen der Europäischen Union und Usbekistan, mit dem das bestehende, im Jahr 1999 unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen modernisiert wird, am 23. November 2018 förmlich aufgenommen und am 6. Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen wurden; in der Erwägung, dass für das Inkrafttreten des EPKA die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist;

C. in der Erwägung, dass die EU 76 Mio. EUR für die ersten vier Jahre (2021-2024) ihres siebenjährigen Mehrjahresrichtprogramms 2021-2027 für Usbekistan bereitgestellt hat, wobei zusätzliche 7 Mio. EUR für die Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft vorgesehen sind;

[2] ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 126.

D. in der Erwägung, dass die Proteste in der Republik Karakalpakistan am 1. Juli 2022 nach der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung Usbekistans ausbrachen, durch die der Status der Republik als souveräne Republik innerhalb Usbekistans und ihr Recht auf Abspaltung abgeschafft worden wären; in der Erwägung, dass bei der anschließenden Niederschlagung durch die staatlichen Stellen mindestens 21 Menschen getötet wurden; in der Erwägung, dass am 13. Januar 2023 22 Personen wegen ihrer Beteiligung an den Unruhen verurteilt wurden und Dauletmurat Tajimuratov (Rechtsanwalt), der beschuldigt wurde, die Unruhen angeführt zu haben, zu 16 Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass am 7. Februar 2023 das Gerichtsverfahren gegen weitere 39 Personen eingeleitet wurde, die beschuldigt werden, an den Protesten teilgenommen zu haben;

E. in der Erwägung, dass Usbekistan im Jahr 2022 im Rahmen der Ranglisten „Freedom in the World“ (Freiheit in der Welt) und „Freedom on the Net“ (Freiheit im Netz) von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wird und in der Weltrangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen im Jahr 2022 Platz 133 von 180 Ländern belegt, was eine Verbesserung gegenüber Platz 157 im Jahr 2021 darstellt, obwohl die Gesamtpunktzahl des Landes gesunken ist;

F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Parlaments am 23./24. Februar 2022 nach Usbekistan reiste; in der Erwägung, dass seine Delegation in den Ausschüssen für parlamentarische Kooperation EU-Kasachstan, EU-Kirgisistan, EU-Usbekistan und EU-Tadschikistan sowie für die Beziehungen zu Turkmenistan und der Mongolei regelmäßig nach Usbekistan gereist ist;

Beziehungen zwischen der EU und Usbekistan

1. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das EPKA zwischen der EU und Usbekistan, mit dem ein neuer, moderner und ehrgeiziger Rahmen für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen geschaffen wird; bekräftigt, dass in dem Abkommen ein starker Schwerpunkt auf gemeinsame Werte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie nachhaltige Entwicklung gelegt wird; stellt fest, dass mit dem Abkommen auch die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik gebildet wird, unter anderem in Bezug auf Fragen wie regionale Stabilität, internationale Zusammenarbeit und Konfliktverhütung;

2. nimmt die im Rahmen der Entwicklungsstrategie „Neues Usbekistan“ für den Zeitraum 2022-2026 geplanten ehrgeizigen Reformen zur Kenntnis, mit denen ein wirklicher Wandel im Land in den Bereichen sozioökonomische Entwicklung, effiziente Verwaltung und Achtung der Menschenrechte erreicht werden soll; betont, dass die Verfassungsreform eine Gelegenheit bietet, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und den Reformen eine solide Rechtsgrundlage zu geben; fordert die Staatsorgane Usbekistans auf, diesen Prozess in Absprache mit den Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern, einschließlich der Venedig-Kommission des Europarats, auf der Grundlage internationaler Normen und bewährter Verfahren fortzusetzen;

Regionale Zusammenarbeit, internationale Beziehungen und globale Herausforderungen

3. stellt fest, dass Usbekistan in einer einzigartigen Position ist, um die treibende Kraft für die regionale Zusammenarbeit zu sein, die dazu beitragen würde, dass Zentralasien zu

einem widerstandsfähigeren, wohlhabenderen und enger vernetzten wirtschaftlichen und politischen Raum wird; bestärkt die EU darin, ihr politisches Engagement gegenüber Zentralasien im Einklang mit ihrer geostrategischen Bedeutung zu intensivieren; hebt das große Potenzial einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Konnektivität, insbesondere durch Global Gateway für Initiative, Energie und Sicherheit, hervor;

4. nimmt zur Kenntnis, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Auswirkungen sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Usbekistan und andere zentralasiatische Staaten darstellen, die traditionell enge Beziehungen zu Russland unterhalten haben; weist darauf hin, dass Usbekistan sich bei den Abstimmungen über die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Ukraine, insbesondere über die Resolutionen vom 2. März 2022, 24. März 2022 und 23. Februar 2023, in denen die Beendigung der russischen Offensive und der sofortige Rückzug aus der Ukraine gefordert werden, der Stimme enthalten hat; stellt fest, dass Usbekistan sich am 7. April 2022 gegen den Ausschluss Russlands aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ausgesprochen hat; nimmt die Zusage der politischen Führung Usbekistans zur Kenntnis, die Umgehung der gegen Russland verhängten Sanktionen nicht zu gestatten;

5. nimmt die langjährigen und engen Beziehungen Usbekistans zu Afghanistan zur Kenntnis, die nach der Machtübernahme durch die Taliban fortgesetzt wurden; würdigt seine Bemühungen, die schwere humanitäre Krise im Land durch die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Strom abzumildern; fordert Usbekistan auf, seine Kontakte zu den Taliban zu nutzen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen, insbesondere von Frauen, Mädchen und Minderheiten, zu fordern, die wesentliche Voraussetzungen für ein stärkeres internationales Engagement mit Afghanistan sind; verurteilt erneut nachdrücklich die Entscheidungen der Taliban, Frauen und Mädchen den Zugang zu weiterführenden und universitären Bildungseinrichtungen zu untersagen und die Beschäftigung von Frauen bei Nichtregierungsorganisationen zu verbieten;

6. begrüßt das Abkommen vom 27. Januar 2023 zwischen Usbekistan und Kirgisistan über den Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern, mit dem die noch offenen Fragen zwischen beiden Seiten geklärt und ein Prozess abgeschlossen wird, der drei Jahrzehnte dauerte;

Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Zivilgesellschaft

7. bedauert, dass während der Proteste in der Republik Karakalpakistan am 1./2. Juli 2022 Menschen ums Leben kamen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Maßnahmen der Sicherheitsdienste zu untersuchen, die zu Todesfällen und Verletzten unter den Demonstranten geführt haben, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen; fordert, dass die Unabhängigkeit und Transparenz der Gerichtsverfahren in den mit den Protesten zusammenhängenden Fällen sichergestellt werden; begrüßt die Zusage der usbekischen Staatsorgane, den derzeitigen verfassungsrechtlichen Status von Karakalpakistan aufrechtzuerhalten;

8. hebt die wichtige Rolle hervor, die der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung wirksamer und inklusiver Reformen und einer verantwortungsvollen Staatsführung

zukommen kann; bedauert die Hindernisse für die Registrierung von Nichtregierungsorganisationen und die Verpflichtungen, die Nichtregierungsorganisationen, die ausländische Finanzmittel erhalten, durch die Verordnung über die Koordinierung zwischen nichtkommerziellen Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Behörden bei der Durchführung von internationalen Zuschussprojekten auferlegt werden, die mit dem Erlass Nr. 328 des usbekischen Ministerkabinetts vom 13. Juni 2022 angenommen wurde, wodurch der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Aktivitäten geschrumpft und die Ausübung der Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird;

9. betont, dass für die Achtung der Rechte von Journalisten, unabhängigen Bloggern und Menschenrechtsverteidigern und deren Schutz vor Schikanierung, Druck und Drohungen gesorgt werden muss und dass alle Angriffe auf sie untersucht werden müssen;

10. stellt fest, dass trotz der Verabschiedung einer Reihe von Gesetzen, darunter das Gesetz über den Schutz von Frauen vor Belästigung und Gewalt aus dem Jahr 2019, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nach wie vor weitverbreitet ist; bedauert, dass häusliche Gewalt in den usbekischen Rechtsvorschriften weder definiert noch ausdrücklich unter Strafe gestellt wird; fordert die staatlichen Stellen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Usbekistan mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Einklang zu bringen, wie in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum sechsten regelmäßigen Bericht Usbekistans dargelegt; fordert die Staatsorgane Usbekistans auf, mit Organisationen der Zivilgesellschaft und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um diese Probleme anzugehen;

°

° °

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Usbekistan zu übermitteln.